

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. u.

Weltliche Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Für einen Monat 2 Reichsmark mit Zutragen, einzelne Nummern 15 Reichspfennige. Gemeinde-Verbands-Girokontos Nummer 1. Fernsprecher: Am Dippoldiswalde Nr. 1. Poststempelkonto Dresden 12 548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Bis 42 Millionen breite Zeile 20 Reichspfennige. Eingangs- und Rücken 50 Reichspfennige.

Verantwortlicher Redakteur: Gottlieb Lehne. — Druck und Verlag: Carl Lehne in Dippoldiswalde.

Nr. 293

Freitag, am 17. Dezember 1926

92. Jahrgang

Verteiltes und Sächsisches

Dippoldiswalde. Der 2. Dezember war der 25-jährige Todestag des Bäckermeisters Biedermann, der testamentarisch mehrere wohltätige Stiftungen erließte, die leider dem Molar „Inflation“ verfielen. Auch das Lutherdenkmal verdankt ihm bekanntlich die Kirchengemeinde.

Dippoldiswalde. Ein leichter Zusammenstoß zweier Autos ereignete sich gestern bald nach Mittag an der Kreuzung der Bahnhof- und Gartenstraße. Juchtriebhändler Krüger kam vom Bahnhof her, schaute rechts und auch in die Kurve auf Geschwindigkeit ganz vorchristlich gefahren, als ein auswärtsiges Auto von der oberen Gartenstraße her ein bog. Der Fahrer dieses Wagens schnitt, wie aus der Spur ergab, die Kurve so unvorschriftsmäßig, daß der Zusammenstoß nicht ausblieb. Sehr unglücklich war es, daß lehrhafter nach dem Geschehen auch noch stark schimpfte. Für den „Kurvenreiter“ durfte die Sache noch ein Nachspiel haben.

Dippoldiswalde. Vor dem hiesigen Schöffengericht hatte sich gestern der am 2. 8. 75 geborene Gutsbesitzer Paul Hauswald in Pössendorf zu verantworten, da er Ende Juni d. J. in Pössendorf ein etwa 80 Quadratmeter großes Stück Wiese, das, wie er wußte, nicht ihm, sondern dem Altersgutsbesitzer Biermann gehörte, übernahm, und zu gleicher Zeit in Pössendorf einen Grenzstein, der sich auf der Grenze zwischen seiner Wiese und der Biermanns befand, ein Stück in die Biermannsche Wiese hinuntertrückte, um Biermann den Beweis zu erschaffen, daß ihm das umstrittene Stück Wiese gehörte. Der Angeklagte bestritt das ihm zur Last gelegte. In der gestrigen Hauptverhandlung wurde er durch die umfangreiche Beweiserhebung der Tat überführt. Er wurde wegen Vergebens nach § 27 Abs. 2 StGB. an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 20 Tagen zu einer Geldstrafe von 200 RM. und wegen Fortdienststafs zu einer Geldstrafe von 10 RM. verurteilt. Als Erststrafe trifft im ersten Falle die an sich verwirkte Gefängnisstrafe, im 2. Falle für je 10 RM. ein Tag Haft. Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dippoldiswalde. Zur den bedeutsamsten kirchlichen Wahlen gehören diejenigen zur Landeshypnode. Die Einführung der neuen Kirchenverfassung am 1. Oktober hat uns Gelegenheit gegeben, ausführlich über die Bedeutung der Landeshypnode zu berichten. Wir stehen vor dem Wahltag zu diesem Kirchenparlamente, das in seinen Händen bedeutende Befugnisse vereinigt. Die Wahlen sind für Sonntag, den 19. Dezember, ausgeschrieben. Die Ephorien Dippoldiswalde und Freiberg bilden einen Wahlkreis. Wahlkommissar ist Amtshauptmann Dr. Uhlig-Freiberg. In unserem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen. Zur Wahl berechtigt und verpflichtet sind die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen (Kirchenvorstand und Kirchgemeinderat), sowie ständige Geistliche, die im Wahlbezirk — aber nicht für ein Kirchspiel — angestellt sind. Die Wahl vollzieht sich innerhalb der Kirchengemeinden, also in den meisten Fällen wohl im Pfarrhaus. Wahlzettel werden nicht amtlich gedruckt. In der Ephorie Dippoldiswalde sind jeder Stimmzettel den Namen eines Geistlichen und zwei Namen weltlichen Standes enthalten. Namen, die nicht in einem der bekanntgegebenen Wahlvorschlägen enthalten sind, bleiben unberücksichtigt. Sind auf dem Zettel mehr als drei Namen enthalten, so gelten die Namen wählbarer Personen der Reihenfolge nach bis zur Erfüllung dieser Zahl, während die nachstehenden Namen als nicht geschrieben gelten. Der Wahlvorschlag muß in geschlossenem Umschlage dem Ortswahlvorsteher übergeben werden. — In der Kirchengemeinde Dippoldiswalde findet die Wahl zur Landeshypnode Sonntag, 19. Dez., zwischen 1/11 und 1/12 Uhr vermittelst in der Superintendentur statt. Im unmittelbaren Anschluß daran ist eine Kirchengemeindevertretersitzung abberaumt worden, die als einzigen Punkt der Tagesordnung die Ergänzungswahl eines Kirchgemeindevertreterstes an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Oberaufsehers Dr. Grochmann vorsieht.

Dippoldiswalde. Gestern abend wurde der Club „Liberitas“ gegründet. Es ist dies eine rein gesellschaftliche Vereinigung von Männerstudenten, die es sich zur Aufgabe macht, mit Hilfe des Gewerbeoberlehrer Krönert die geistigen und spirituellen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Die 10 Gründungsmitglieder haben zu ihrem Senior Franz Aehn gewählt.

Landwirtschaftliches. Für die ehemaligen Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung der städtischen Handelschule fand in den Räumen der Schule ein Kursus in Fütterungskunde statt. Dieser Kursus, der von Landwirtschaftsrat Throm abgehalten wurde, fand am letzten Dienstag seinen Abschluß. Durch Dr. med. Hausmann und einen Dresdner Gerichtsbarzt wurde die Sezierung der Leiche vorgenommen und festgestellt, daß das Kind, ein Knabe, gelebt hatte und einen Druck am Kopfe aufwies. Durch die hiesige Ortspolizei wurde die Kindesleiche zurückgebracht und am Mittwoch auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt. Die Nachforschungen über die Tat sind im Gang.

Münzprägungen in Sachsen. In der sächsischen Münze in Waldenburg sind im November für 385 000 RM. Einheitsmünzen geprägt worden.

Obercarsdorf. In weihnachtlicher Vorfreude haben sich die Kinder unserer Schule gefestet, auch hier eine stimmungsvolle Weihnachtsaufführung darzubieten. Dasselbe soll nächst Sonntag, 19. Dezember, nachm. 1/3 Uhr und abends 8 Uhr im hiesigen Gasthofe veranstaltet werden. Wer sich an frohem Kinderfest das Herz weihnachtlich einfüllen will, lasse der Einladung hierzu freundlich Folge. (Siehe Infobox.)

Glashütte. Der Gemeindekonflikt. Nachdem das Verwaltungsgericht Dresden erst vor 4 Wochen einige Beschlüsse der hiesigen Stadtverordneten als ungesehenswert aufgehoben hatte, hatte es jetzt wieder Veranlassung, einen weiteren Beschluß als ungesehenswert aufzuheben. Die seinerzeit erfolgte Amtsherraburkung des Bürgermeisters Opitz ist vom Bezirksausschuß wieder aufgehoben worden. Bürgermeister Opitz befindet sich zur Zeit wegen Krankheit auf Urlaub; er hat seine Verleihung in den Ruhestand beantragt. In der Sitzung vom 21. September 1926 haben die Stadtverordneten auf Antrag des Stadtr. Vogelsch (bürgerl.) beschlossen, unverzüglich die Bürgermeisterstelle anzustreben, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie das gegen Bürgermeister Opitz schwedende Verfahren ausläuft! Vor dem Verwaltungsgericht halte der Vertreter der Stadtverordneten den Beschluß damit begründet, daß die Stadtver-

ordneten beabsichtigten, die Neuwahl mit der Wirkung vorzunehmen, daß dem neu gewählten Bürgermeister sofort die Führung der Amtsgeschäfte übertragen werde. Gegen diesen Beschluß legte der Stadtrat Einspruch ein, da er ihn für ungesehlich hielte. In der Sitzung vom 10. Oktober 1926 wurde der Beschluß einer Nachprüfung unterzogen und, trotzdem die juristische Frage eingehend besprochen worden war, aufrechterhalten. Nunmehr war der Stadtrat gewungen, beim Verwaltungsgericht der Kreishauptmannschaft Dresden Klage zu erheben. Er beantragte, den Beschluß als ungesehlich aufzuheben. Sollens der Stadtverordneten wurde beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Stadtverordneten nur mit wenigen Ausnahmen der Ansicht seien, daß Bürgermeister Opitz unmöglich wieder die Geschicke der Stadt Glashütte leiten könnte. Sie seien sich andererseits auch darüber klar, daß Glashütte nur einen berufsmäßigen Bürgermeister haben könne. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Stadtrates stattgegeben und den Beschluß der Stadtverordneten auf Ausschreibung der Bürgermeisterstelle für ungefährlich erklärt und aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtgemeinde Glashütte zu tragen. Aus den Entscheidungsgründen ist hervorgehoben: In der Stadtgemeinde Glashütte ist nach § 8 der Verfassung der Stadtrat als Körperschaft gebildet worden. Da nach § 80 Satz 2 der Gemeindeordnung der Gemeinderat in diesem Falle aus einem berufsmäßigen Bürgermeister, seinem ersten Stellvertreter und weiteren berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten) besteht, so darf auch die Stadtgemeinde Glashütte nur einen berufsmäßigen Bürgermeister haben. Dieser Vorschlag entspricht nun auch in der Stadtgemeinde Glashütte der Stadtrat gebildet worden, der nach § 8 Absatz 1 der Verfassung vom 25. März 1924 aus einem berufsmäßigen Bürgermeister und vier ehrenamtlichen Stadträten besteht. Dennoch ist es ungefährlich, daß die Stadtverordneten bereits jetzt die Bürgermeisterstelle zur Neuwahl ausgeschrieben haben, damit der neu gewählte Bürgermeister an Stelle des noch im Amt befindlichen Bürgermeisters Opitz die laufende Verwaltung der Gemeinde führe und die sonstigen Ausgaben des berufsmäßigen Bürgermeisters erfülle. Denn dann würde der Stadtrat aus zweifelhaftem Berufsmäßigen Bürgermeistern bestehen und es würde ungewöhnlich ein Nichtberufsmäßiger das Amt des berufsmäßigen Bürgermeisters verwalten. Der Beschluß der Stadtverordneten verstößt daher auf Grund der Bestimmungen in § 80 der Gemeindeordnung seinem Inhalte nach gegen die gesetzlichen Vorschriften und muß daher dem Klagenurtheil entsprechend für ungesehlich erklärt und aufgehoben werden. Weiter wäre der Beschluß aber auch dann ungesehlich, wenn die ausgeschriebene Neuwahl nur für den Fall der endgültigen Beendigung der Amtstätigkeit des Bürgermeisters Opitz (31. Mai 1928) Geltung haben sollte. Es bestehen in der Gemeindeordnung keine ausdrücklichen Vorschriften, die den Zeitpunkt, in dem eine Neuwahl zulässig ist, feststellen. Das der Bestimmung in § 80 der Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister in der Regel den Gemeinderat bildet, und aus § 80 der Gemeindeordnung über die Bildung des Gemeinderates als Körperschaft in Verbindung mit den Bestimmungen in § 72 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl, ergibt sich aber zweifelsfrei, daß eine Neuwahl erst dann vorgenommen werden darf, wenn sicher steht, daß die Amtstätigkeit des vorher im Amt befindlichen Bürgermeisters beendigt sein wird, also, abgesehen vom Falle des Todes und des freiwilligen Ausscheidens, wenn er rechtshilflos durch Urteil des Dienststrafgerichts aus dem Dienst entlassen oder wenn er als dienstunfähig endgültig in den Ruhestand versetzt worden ist, oder wenn vor Ablauf der Wahlzeit keine Wiederwahl gemäß § 72 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung erfolgt ist. Vor allem aus § 72 der Gemeindeordnung, wonach auf Antrag des Bürgermeisters spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Wahlzeit über seine Wiederwahl entschieden werden muß, und daraus, daß nur die Vornahme der Wiederwahl schon längere Zeit vor Ablauf der Amtszeit für zulässig erklärt werden ist, ergibt sich, daß Neuwahl nur erfolgen darf, wenn das Ausscheiden des bisherigen Bürgermeisters und der Zeitpunkt dieses Ausscheidens sicher feststeht. Bei Ablauf der Amtszeit muß also innerhalb der Frist des § 72 Satz 3 der Gemeindeordnung beschlossen werden, den Bürgermeister nicht wieder zu wählen, oder dieser stellt einen Antrag nach § 72 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht gestellt haben. Alle diese Umstände und Voraussetzungen liegen bei Bürgermeister Opitz nicht vor, so daß also auch hiernoch die Auskunft des bisherigen Bürgermeisters und der Zeitpunkt dieses Ausscheidens sicher feststeht. Bei Ablauf der Amtszeit muß also innerhalb der Frist des § 72 Satz 3 der Gemeindeordnung beschlossen werden, den Bürgermeister nicht wieder zu wählen, oder dieser stellt einen Antrag nach § 72 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht gestellt haben. Alle diese Umstände und Voraussetzungen liegen bei Bürgermeister Opitz nicht vor, so daß also auch hiernoch die Auskunft des bisherigen Bürgermeisters und der Zeitpunkt dieses Ausscheidens sicher feststeht. Bei Ablauf der Amtszeit muß also innerhalb der Frist des § 72 Satz 3 der Gemeindeordnung beschlossen werden, den Bürgermeister nicht wieder zu wählen, oder dieser stellt einen Antrag nach § 72 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht gestellt haben. Alle diese Umstände und Voraussetzungen liegen bei Bürgermeister Opitz nicht vor, so daß also auch hiernoch die Auskunft des bisherigen Bürgermeisters und der Zeitpunkt dieses Ausscheidens sicher feststeht.

beamten und Lehrern, Ruhegehalts- und Wartegehdempfängern und Beamtenhinterbliebenen, sowohl den läßtlichen Behördenangestellten und Staatsverwaltungsarbeitern alsbald eine einmalige Beihilfe in der gleichen Höhe und nach den gleichen Grundsätzen zu gewähren, wie dies für die Reichsbeamten u. w. für die Angestellten der Reichsverwaltung und für die Reichsverwaltungsarbeiter geschehen wird. Darauf änderten die Rechtsparteien ihren gemeinsamen Antrag entsprechend den Regierungswünschen ab und dieser abgeänderte Antrag stand mit 48 Rechtsstimmen gegen 45 Linksstimmen in namentlicher Abstimmung Annahme. Zwei Abg. der Auflösungspartei stimmten mit der Linken. Der Antrag, die Gemeinden anzuweisen, dem Reich und Staate zu folgen, wurde mit 47 gegen 47 Stimmen abgelehnt. Sodann lag ein sozialdemokratischer Antrag vor auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes zur Gewährung von Winterhilfsbills an Klein-, Sozial-, Kriegs- u. Rentner. Zu diesem Zwecke sollen den Fürsorgeverbänden der Gemeinden 10 Millionen RM. zur Auszahlung noch vor Weihnachten angewiesen werden. Finanzminister Dr. Dehne warnte vor Annahme dieses Antrages, der undurchführbar sei, weil hierfür kein Geld in den Staatskassen vorhanden wäre. Der Landtag habe nicht nur das Recht, Ausgaben zu bewilligen, sondern auch die Pflicht, für Deckung dieser Ausgaben zu sorgen. Trotz dieser ernsten Ermahnung nahm der Landtag in namentlicher Abstimmung mit 52 Stimmen der Kommunisten, Linksozialisten, Allsozialisten, der Nationalsozialisten und der Auflösungspartei gegen 41 Stimmen der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und Demokraten den sozialistischen Antrag in der Ausfassung an. Damit war das Interesse des Hauses an den Beratungen erschöpft, der Saal leerte sich, als die in der letzten Sitzung abgebrochenen Beratungen über die kommunistischen Erwerbslohnentgelte fortgesetzt wurden. Die Anträge werden wahrscheinlich schließlich, wie auch zwei andere Anträge der kommunistischen Fraktion, an die Ausschüsse verwiesen werden. Bei Abschluß des Berichtes dauern die Verhandlungen noch fort. Dann verlagerte sich das Haus bis zum 1. Januar 1927. In dieser ersten Sitzung des neuen Jahres soll die Wahl des Ministerpräsidenten vorgenommen werden.

Wie aus Dresden gemeldet wird, haben die Kommunisten im Landtag den Antrag eingebracht, er möge seine Auflösung beschließen. Der Antrag kommt wegen der Weihnachtsferien erst im Januar zur Verhandlung und dürfte abgelehnt werden.

Mohorn. Im ziemlich vollendeten 82. Lebensjahr verstarb hier der privatierende Landwirt Gustav Gabriel, der Mitbegründer der Freiwilligen Feuerwehr, der er bis zu seinem 80. Geburtstag als Steiger aktiv angehörte.

Heidenau. Ein schönes Naturschauspiel konnte Mittwoch nachmittag vom Lugberg aus beobachtet werden. Die sinkende Sonne sandte ihre leuchtend purpurnen Strahlen in reichem Maße zu den tiefschönen Wolken, die zu Füßen liegende Landschaft gleichsam in ein Meer von Glut tauchend. Und wie mit einem zauberhaften Zauber überzogen, grüßten die schnebedeckten Höhen des Vorsberges herüber. Aber nicht lange war dem Auge dieser Anblick vergönnt. Eine fast ebenso schöne Färbung konnte man kurz darauf wahrnehmen. Der Himmel nahm eine wunderbare, stablange Farbe an, nur die der Sonne zugekehrten Wolken zeigten ein blühendes Gelbrot. In der Ferne leuchteten die Berge und Höhen der Sächsischen Schweiz in dunklem Blau; dicke, aufsteigende Nebelsäulen aber ließen den Lauf der Elbe erkennen.

Leipzig. Der Inhaber einer führenden Rauchwarenfirma Leipzig, David Biedermann und sein Prokurist Cohen, wurden wegen Steuerhinterziehung, die mehrere Millionen Mark betrugen, verhaftet. Das Vermögen Biedermanns wird auf 70 Millionen RM. geschätzt. Biedermann, der von Geburt Russ ist, lebt seit etwa 40 Jahren in Deutschland. Es gelang ihm, sein Geschäft in so gewaltigem Umfang auszudehnen, daß er den Pelzhandel über die ganze Welt erweitern konnte. Alle Geschäftsbücher der Firma, die auch Urkundenfälschung begangen haben soll, wurden beschlagnahmt. Biedermann bestreitet, in Deutschland in so hohem Umfang steuerpflichtig zu sein. Er wurde gegen hohe Haftung auf freien Fuß gesetzt, während sein Prokurist in Haft verbleibt.

Werda. In die engere Wahl für die hiesige Bürgermeisterstelle, die durch Pensionierung des Bürgermeisters Rudolph freiliegt, sind gestellt worden: Stadtrat Dr. Fischer, hier (Sozialdemokrat), Bürgermeister Dr. Kleberg, Schneberg, Bürgermeister Dr. Uhlig, Oelsnitz i. V., Steuersekretär Kaltsohn, Dresden (Kom.).

Hammertwischenthal. Hier brannte vor einigen Tagen das Schulgebäude ab. Es ließen Versuche um, daß der Schulleiter, der wegen Differenzen am 1. April sein Amt niedergelegt sollte, das Gebäude angezündet haben sollte. Der Lehrer wurde verhaftet, und die Richtigkeit des Versuches bestätigte sich durch sein Geständnis, er habe die Schule aus Rache angezündet.

Planen. In einem Grundstück an der Ziegelstraße ereignete sich Mittwoch kurz nach Mittag ein schwerer Unglücksfall. Um diese Zeit stürzte dort eine 38 Jahre alte Heimarbeiterin beim Fensterputzen aus dem ersten Stockwerk des Hinterbaus auf das Hofpflaster hinab, wo die Bodenwandscheiben befestigt waren. Ein sofort hinzugekommener Arzt stellte Schädelbruch fest und veranlaßte die Uferführung der Verletzten nach dem Krankenhaus. Die Schule durfte die Heimarbeiterin selbst treffen; sie hatte sich auf den äußeren Fenstersims gestellt.

Krumhermsdorf. Über einen Brandstiftungsversuch berichtet die Zeitung f. d. Meissner Hochland: Der Landwirt Hänschel hatte sein Gut für etwa 28 000 RM. verkauft. Der neue Besitzer hatte hierzu 1600 RM. Anzahlung zu leisten. In diesen Tagen war eine weitere Ratenzahlung der Anzahlungsumme fällig. Geld war aber nicht vorhanden. Ihm schloß der neue Besitzer eine Feuerversicherung in Höhe von 35 000 M. ab. Die Prämie wurde sofort bezahlt. Um nun diese Summe in die Hand zu bekommen und somit seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, beschloß er, sein neues Gut in Brand zu stecken. Durch den früheren Besitzer wurde jedoch dieses Unternehmen vereitelt. Er wurde bei Ausübung der Tat verhaftet.

Vor einem neuen Bergarbeiterstreik in England? London. Im Ronde-Bergbaubezirk hat die südwalesische Bergarbeiterchaft, die 40 000 Bergarbeiter umfaßt, gestern beschlossen, die Arbeit mit vierzehntägiger Kündigung einzustellen.